

Amtlisches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Oktober — Dezember 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 19

Sonnabend, den 1. Oktober 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Erhöhte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges. 2. Regelung der Versorgungsbezüge der Lehrer i. R. usw. 3. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. 4. Beschäftigung der Lehrerinnen zur Abfertigung der zweiten Frauengatt. 5. Stelleninhaberschaft der Schullehrer. 6. Abfertigung eines Lehrganges über die Mikrobiologie. II. Personalnachrichten. III. Erledigte Schulstellen. Anhang Oppeln. IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 23. November 1920, betreff. die erhöhte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges — G. S. 1921 S. 89 — haben auch auf Beamtinnen und Lehrerinnen Anwendung zu finden.

Ingleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Ministers des Innern, Berlin, den 30. Juli 1921.

Der Preussische Finanzminister

1 D 1451 M. 3. 4. 1 a 1 1018. M. i. W. U III E 2607 A 1.

Nr. 2.

Betrifft: Regelung der Versorgungsbezüge der Lehrer i. R. usw.
Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

1. Der Kunderlass vom 1. September 1920 — U III D 1500 — (Zentralblatt Seite 656) bestimmt in Ziffer 8 Abs. 3, daß für die Gewährung des Versorgungszuschlags für eine Lehrerin im Ruhestand, deren Ehemann als Beamter oder Lehrer oder als Beamter oder Lehrer i. R. einen Ausgleichszuschlag bezieht, die Berücksichtigung des § 19 (3) des B. D. G. vom 7. Mai 1920 sinngemäß Anwendung findet und ferner einer Lehrerin i. R. der Zuschlag nur insoweit zuzurechnen ist, als er höher ist, wie der dem Ehemann gewährte Zuschlag.

Nach der gegen den § 19 (3) des B. D. G. vom 7. Mai 1920 geänderten Fassung des § 23 Abs. 5 des B. D. G. vom 17. Dezember 1920 ist der Versorgungszuschlag einer Lehrerin i. R. nimmermehr auch dann zu gewähren, wenn sie mit einem Beamten oder Lehrer im Dienste oder im Ruhestand verheiratet ist, wenn die Anrechnung des Ausgleichs- oder Versorgungszuschlags des Ehemanns auf den Versorgungszuschlag der Lehrerin i. R. findet, danach, und zwar zureichendenfalls mit Wirkung vom 1. April 1920 ab, nicht mehr statt. Absatz 3 der Ziffer 8 des Erlasses vom 4. September 1920 ist daher als aufgehoben anzusehen.

2. Bei der Berechnung des Versorgungszuschlags für die Ruhegehaltsempfänger, bei denen der Zuschlag von dem Ruhegehalt in derselben Art und in demselben Verhältnis zu berechnen ist, wie der Ausgleichszuschlag gleichartigen im Dienst befindlicher Lehrer von deren Grundgehalt oder Grundvergütung und dem Erziehungszuschlag § 18 B. D. G. berechnet wird, ist, wie örtliche Prüfungen ergeben haben, in den Fällen, in denen bei der Ruhegehaltsfestlegung eine Ruhegehaltssfähige Stellenzugabe zu berücksichtigen war, bisher nicht einheitlich verfahren worden. Eine Nachprüfung der Frage, ob in diesen Fällen der in dem Ruhegehalt enthaltene auf die Stellenzugabe entfallende Ruhegehaltsteil bei der Berechnung des Versorgungszuschlags zunächst einzuziehen ist, hat ergeben, daß dieses Verfahren nicht angängig ist.

Es ist vielmehr an dem Grundsatze des § 24 Absatz 2 des B. D. G., der nach § 27 des B. D. G. und § 3 (1) des B. L. R. G. vom 17. Dezember 1920 auch bei den Klein- und Altersgehaltsempfängern der Volksschullehrer Anwendung zu finden hat, festzuhalten, wonach der Versorgungszuschlag in derselben Art und in dem

gleichen Verhältnis von dem tatsächlich festgesetzten Ruhegehalt berechnet wird, wie der Ausgleichszuschlag gleichartiger im Dienst befindlicher Lehrer von deren Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag berechnet wird. Das in dem Ausführungserlaß vom 30. März d. J. unter A. I. e. 5 aufgeführte zweite Beispiel ist demnach zutreffend.

Inwieweit bisher anders verfahren worden ist, sind die Berechnungen und Zahlungsanweisungen alsbald zu ändern.
Berlin W 8, den 8. August 1921.

U. H. D. 1491.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Freisetzung von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 169 der R. V. D. (neue Fassung nach der Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 — R. G. Bl. S. 191 —).

Auf Grund des Beschlusses der Preussischen Staatsregierung war mit Erlaß vom 10. August 1920 — A. 2320 — gemäß § 169 der R. V. D. allen im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beschäftigten Beamten (planmäßig und diölarisch beschäftigten) und allen auf Lebenszeit unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten nicht beamteten Personen, deren Dienstverdienst 15000 M jährlich nicht übersteigt, Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Krankheitsfalle nach Anhalt des § 169 der R. V. D. gewährleistet, so daß diese Personen auf Grund des § 169 der R. V. D. versicherungsfrei sind.

1. Die Berechnung wird nunmehr ohne Rücksicht auf die Höhe des Dienstverdienstes ausgeprochen, so daß jetzt alle im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beschäftigten Beamten und alle auf Lebenszeit unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten nicht beamteten Personen, gleich welcher Dienstverdienste sie besitzen, gemäß § 169 R. V. D. versicherungsfrei sind.

2. Das Reichsversicherungsamt hat neuerdings entschieden (siehe amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts vom 1920, Nr. 2547, S. 376 ff.), daß bei den im § 169 Abs. 2 der R. V. D. in Fassung von § 7 der Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 — R. G. Bl. S. 191 — aufgeführten, in Betrieben oder im Dienste des Staates mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten nicht beamteten Personen, Anrecht auf Ruhegehalt nicht gleichbedeutend ist mit Anwartschaft auf Ruhegehalt, vielmehr voraussetzt, daß der betreffende Beschäftigte im Falle seiner Dienstunfähigkeit sofort Ruhegehalt zu fordern haben würde. Auf Grund dieser höchstinstanzlichen Entscheidung wird ergeben ist, darauf hinzuwirken, daß etwa dort beschäftigte nicht beamtete Personen, denen wohl eine Anwartschaft auf Ruhegehalt aber, da sie die für das Recht auf Ruhegehalt erforderlichen Dienstjahre noch nicht zurückgelegt haben, noch kein Anrecht auf Ruhegehalt zusteht, als versicherungspflichtig bei den in Frage kommenden Krankenkassen angemeldet werden.

Berlin W 8, den 1. August 1921.

A. 1064.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Die Mitteilung, daß nach dem Erlaß vom 18. April 1919 — U. H. C. 1156 — (Zentrbl. S. 441) in Verbindung mit dem Erlaß vom 18. Dezember 1919 — U. H. W. 1509 U. H. C. — (Zentrbl. 1920 S. 218) nur die Abteilungen zur Ablegung der zweiten Lehrprüfung bzw. zur Teilnahme an einer anerkannten Arbeitsgemeinschaft verpflichtet waren, welche die erste Prüfung nach dem 1. April 1920 abgelegt haben, ist unzutreffend. Nach dem Erlaß vom 18. Dezember 1919 — U. H. W. 1509 U. H. C. — liegt diese Verpflichtung allen Beherrenen ob, die vom Frühjahr 1920 einschließlich ab die Abgangsprüfung an einem Lehrerseminar oder die Lehramtsprüfung an einem Oberlyzeum bestanden haben.

Berlin, den 20. August 1921.

U. H. C. 650 U. H. W.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.**Auszugsweise.**

Die beiliegende Entscheidung des Oberfürsorgeamts behandelt Fragen, die für die Stellenmeldepflicht der Schulunterhaltungsträger von hervorragender Bedeutung sind. Ich lasse das wesentliche folgen:

1. Stellenmeldepflicht ist Anzeigepflicht und Bereithaltungspflicht, d. h. die Schulunterhaltungsträger sind nicht nur verpflichtet, durch Vermittlung der Schulaufsichtsbehörde der Unterbringungsbehörde Stellen anzuzeigen, sondern sie sind auch verpflichtet, von den Stellen, die sie angezeigt haben, diejenigen, die die Schulaufsichtsbehörde als Unterbringungsstellen ausgewählt hat, für die Unterbringungsbehörde bereitzuhalten.
2. Nach dem Grundschulgesetz fallen die durch den Abbau der Vorschulen entbehrlich werdenden Stellen nicht kraft Gesetzes weg.

Wird der Schulunterhaltungsträger die durch den Abbau der Vorschulen entbehrlich gewordenen Stellen anzeigen lassen, muß er so verfahren, wie sonst verfahren wird, wenn Schulstellen eingehen sollen, d. h. er muß zum Eingehenlassen der Stellen die schulaufsichtliche Genehmigung einholen.

3. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Genehmigung zum Eingehalten einer Stelle nicht mehr erteilen, wenn die Unterbringungsbehörde die Stelle einer unterbringungsberechtigten Lehrkraft zugewiesen hat.

Berlin SW., den 7. September 1921.

Indenstraße 14.

G 58/21.

Der Vorsitzende des Fürsorgeamts für Lehrpersonen.

Nr. 6.

Vom 6. bis 8. Oktober 1921 findet in Breslau im großen Sitzungssaal des Landeshauses der Provinz Schlesien, Gartenstraße 74, ein wissenschaftlich-praktischer Lehrgang über die Alkoholverfrage statt in Verbindung mit dem vom 6. bis 11. Oktober 1921 in Breslau stattfindenden Deutschen Alkoholgegnetag.

Wir empfehlen die Teilnahme an diesen Veranstaltungen. Weitere Auskunft erteilt Herr Professor Hoffmann in Breslau, Antonienstraße 30.

Insbesondere verweisen wir auch auf die Ausstellung „Volkswohl“ vom 8. bis 23. Oktober 1921, Zwingerstraße 14.

Die Ausstellung umfaßt die Bekämpfung des Alkoholismus, der Tuberkulose, der Säuglingssterblichkeit und der Geschlechtskrankheiten. Sie ist geöffnet täglich von 9 bis 6 Uhr. Es finden täglich mindestens 5 Vorträge zur Erklärung des Ausstellungsstoffes statt; abends offer Lichtbildervorträge. Eintritt 1 M (für Schulen und Vereine Ermäßigung).

Breslau, den 13. September 1921.

Ha —

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalmeldungen.

1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einfurweilig angestellt:				
Bickard, Franz	Seitendorf, Kr. Frankenstein	Rieslingswalde, Kr. Gabelschwerdt	kath. Lehrerstelle	1. 8. 1921
Karttschoke, Gustav Ulbrich, Kurt	Wilkau, Kr. Namslau Friedrichsgrund, Kr. Reichenbach	Wilkau, Kr. Namslau Ebersdorf, Kr. Ransperberg	ev.	
Fischer, Oskar Scholz, Robert	Wischelan, Kr. Brieg Groß Neudorf, Kr. Brieg	Wischelan, Kr. Brieg Groß Neudorf, Kr. Brieg		1. 9. 1921 1. 10. 1921
Enders, Gertha	Neumarkt	Neumarkt	techn. Lehrerstelle	
Endgültig angestellt:				
Rieger, Gertrud Kunzka, Karl	Briesen (Westpreußen) Schreibersdorf, Kr. Gr. Wartenberg	Breslau Gr. Wartenberg	Mittelschullehrerstelle ev. Lehrerstelle	1. 2. 1921 1. 4. 1921
Kreier, Elisabeth Lorenz, Georg	Kempen Waldenburg	Breslau Waldenburg	Mittelschullehrerstelle	1. 6. 1921 1. 7. 1921
Ewig, Otto Thiensch, Theodor Feige, Hermann	Glücksburg, Kr. Jaroschin Dammer, Kr. Namslau Bralln, Kr. Gr. Wartenberg	Reichenbach Namslau Gr. Jöllnig, Kr. Dels	Lehrerstelle kath.	
Friebel, Richard Behowsky, Herbert Feldbinder, Hermann Krempig, Karl	Boitsdorf, Kr. Dels Steinau Glausche, Kr. Namslau Golassowitz, Kr. Pleß	Boitsdorf, Kr. Dels Obernig, Kr. Trebnitz Glausche, Kr. Namslau Neurode	ev. Lehrer- u. Organ- istenstelle	1. 9. 1921
Bogel, Paul Grüger, Alfred	Bristelwitz, Kr. Trebnitz Brieg	Obernig, Kr. Trebnitz Dyhernfurth, Kr. Wobslau	Lehrerstelle Hauptlehrerstelle	1. 10. 1921

2. Ernannt: Lehrer Eduard Polten in Rattenbrunn, Kr. Schweidnitz, zum Hauptlehrer der kat. Schule daselbst vom 1. 7. 1921 ab.

3. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrer Josef Wloger in Reunsdorf, Kr. Habelschwerdt, zum 1. 10. 1921.

III. Erledigte Schulstellen.

Schule	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Familienwohnung	Datum des Freierwerdens	Notierungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Wollschütz	Breslau-Land	ev. 2 Lehrerstelle	ja	1. 10. 1921	Dem Fürsorgeamt für Lehrpersonen in Berlin zur Verfügung gestellt.
Wt. Hebersdorf	Opp.	kat. all.			
Woidowitz	Münsterberg	1		1. 11. 1921	
Wolfsch.	Neumarkt	ev. Rektorstelle		1. 10. 1921	
Wolfsch.	Schweidnitz	kat. all. Lehrerstelle	nein		
Wolfsch.	Schweidnitz	ev. 2.			
Wolfsch.	Schweidnitz	3.			
Wolfsch.	Waldenburg I	2.			
Wolfsch.	Waldenburg II	4 Lehrerstelle			
Wolfsch.	Waldenburg	1. 1. 1922		1. 1. 1922	
Wolfsch.	Habelschwerdt	kat. Lehrer- und Organistenstelle	ja	1. 10. 1921	den zuständigen Kreis-Schulrat bis 16. 10. 1921.
Wolfsch.	Münsterberg	kat. all. Lehrerstelle		1. 4. 1922	
Wolfsch.	Neumarkt	ev. 3.		1. 10. 1921	
Wolfsch.	Neumarkt	kat. all.		1. 12. 1921	
Wolfsch.	Opp.	ev.	nein	1. 10. 1921	
Wolfsch.	Waldenburg				
Wolfsch.	Waldenburg				
Wolfsch.	Waldenburg				
Wolfsch.	Waldenburg	kat. 1.	ja		
Wolfsch.	Waldenburg		nein		
Wolfsch.	Waldenburg	ev.			

Der Anhang für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln erscheint diesmal nicht.

IV. Nichtamtlicher Teil.

<p>Eine Kulturaufgabe erfüllt die Halbmonatschrift</p> <p>Das anerkannt wichtigste und reichhaltigste Monatsblatt unserer Provinz</p> <p>Wir Schlesier!</p> <p>Die Zeitschrift bringt wertvolles Material für den heimatkundlichen Unterricht, Volksunterhaltungsabende u. s. w.</p> <p>Jährlich nur 3,15 Mk. durch die Post oder jede Buchhandlung. Probennummern gratis durch den Verlag L. Heege, Schweidnitz.</p>	<p>Das Heimatblatt „Wir Schlesier!“ beginnt mit der heut dem Amtlichen Schulblatt beiliegenden Nummer seinen 2. Jahrgang. Die Zeitschrift hat sich im abgelaufenen Jahre glänzend entwickelt und verspricht weiter Gutes für die Zukunft. Jede Schule, jeder Lehrer sollte ein Exemplar abonnieren, denn „Wir Schlesier!“ bringt auch für den heimatkundlichen Unterricht ständig wertvolles Material.</p> <p>Der Bezugspreis beträgt nur 3,15 Mk. vierteljährlich.</p> <p>Jede Postanstalt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.</p>
---	--